



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppo/014-2021#003
Datum: 29.12.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau W19 mit Gleislückenschluss im Gleis 5 Bahnhof
Drentwede (G.016129242)“**

**in der Samtgemeinde Barnstorf
im Landkreis Diepholz**

Bahn-km 191,353 bis 191,381

der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Nord, Produktionsdurchführung Osnabrück
Schinkelstraße 33
49074 Osnabrück**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	4
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	4
A.4.4	Immissionsschutz	5
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	5
A.4.6	Kampfmittel.....	5
A.4.7	Unterrichtungspflichten.....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin hinsichtlich bauzeitlichen Immissionen	6
A.6	Sofortige Vollziehung.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	9
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	10
B.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	10
B.4.5	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	10
B.4.6	Immissionsschutz	11
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	11
B.4.8	Kampfmittel.....	11
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Sofortige Vollziehung.....	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau W19 mit Gleislückenschluss im Gleis 5 Bahnhof Drentwede (G.016129242)“, in der Gemeinde Drentwede in der Samtgemeinde Barnstorf, im Landkreis Diepholz, Bahn-km 191,353 bis 191,381 der Strecke 2200,Wanne-Eickel - Hamburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Den Rückbau und die fachgerechte Entsorgung der Anschlussweiche 19,
- den Lückenschluss im örtlich vorhandenen Standard.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Deckblatt und Inhaltsübersicht	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 30.09.2021, 16 Seiten incl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	genehmigt
1.1	Plan der HaBeMa Futtermittel GmbH & Co. KG vom 08.04.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
2	Übersichtsplan vom 30.06.2021	nur zur Information
3	Lageplan vom 04.06.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 22.04.2021, 1 Blatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Kabeltiefbau LST vom 30.06.2021	nur zur Information
6	Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Betrachtung zum Antrag auf Plangenehmigung vom 19.02.2021, 16 Seiten incl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Während der Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe das Grundwasser verunreinigen. Bei der Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

A.4.3.1 Unvermeidbare Rodungs- sowie Rückschnittsarbeiten von Gehölzen sind ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen.

A.4.3.2 Die Vorhabenträgerin hat eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde bei dem Landkreis Diepholz die Kontaktdaten zu übermitteln.

A.4.3.3 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten artenschutzrechtlich relevante Vorkommnisse auftreten hat die Vorhabenträgerin die Untere Naturschutzbehörde bei dem Landkreis Diepholz darüber zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.4.4 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Bei der Baumaßnahme anfallende Überschussmassen und sonstige mineralische Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, der Fachdienst 66 Umwelt und Straße, bei dem Landkreis Diepholz zu informieren.

A.4.6 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu informieren.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover und der unteren Naturschutzbehörde bei dem Landkreis Diepholz möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin hinsichtlich bauzeitlichen Immissionen

A.5.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Vorfeld der Baumaßnahme die Anwohner*innen und anliegenden Firmen durch Posteinwurf von Informations-Flyern über die bevorstehenden Arbeiten zu informieren.

A.5.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Bauüberwachung einzusetzen, die rund um die Uhr für die Anwohnenden an der Baustelle erreichbar ist.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau W19 mit Gleislückenschluss im Gleis 5 Bahnhof Drentwede (G.016129242)“ hat im Wesentlichen den Rückbau und die fachgerechte Entsorgung der Anschlussweiche 19, sowie den Lückenschluss im örtlich vorhandenen Standard zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 191,353 bis 191,381 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in der Samtgemeinde Barnstorf.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.07.2021, Az. I.NA-N-P 32, G.016129242, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau W19 mit Gleislückenschluss im Gleis 5 Bahnhof Drentwede (G.016129242)“ beantragt. Der Antrag ist am 26.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit E-Mail vom 26.08.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 09.09.2021 wieder vorgelegt. Die Plangenehmigungsbehörde bat mit E-Mail vom 14.09.2021 um eine nochmalige Überarbeitung der Planunterlagen. Diese wurden wiederum mit E-Mail 30.09.2021 vorgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat am 26.08.2021 zur Akte vermerkt, dass aufgrund mangelnder Kapazitätsrelevanz eine Bekanntmachung der antragsgegenständlichen Maßnahmen im Internet nicht erforderlich ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 22.10.2021 zur Akte vermerkt, dass die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ohne vorhergehende Vorprüfung ergeht.

Es wurden Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren beteiligt.

Die Untere Naturschutzbehörde bei dem Landkreis Diepholz wurde schriftlich und durch eine Ortsbegehung beteiligt.

Die Benehmensherstellung mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) erfolgte durch die Stellungnahmen vom

17.04.2019, Az. BA-2019-00143 und 21.12.2020, Az. TB-2020-01195, welche die Vorhabenträgerin vorgelegt hat.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt die Zustimmung der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Als betroffene Anschließerin hat die HaBeMa Futtermittel GmbH & Co KG mit ihrem Schreiben vom 20.04.2021 (ohne Az.) dem Vorhaben zugestimmt. Die Vorhabenträgerin hat mit der Anschließerin einen Vertrag über den Umbau eines Infrastrukturanschlusses mit Verknüpfung von Eisenbahninfrastruktur mit Datum vom 17.04.2019 geschlossen und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Im vorliegenden Fall kann die UVP-Vorprüfung entfallen, da das Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls erreicht (abgeleitet aus 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Weiche 19 wird technologisch nicht mehr benötigt und ist auszubauen. Infolgedessen ist Gleis 5 durch einen Lückenschluss befahrbar zu halten.

Die Weiche 19 diene lediglich zum Anschluss an das Betriebsgrundstück der Anschließerin. Diese wird im Zuge weiterer Umbaumaßnahmen die Weiche 14 als Anschlussweiche nutzen.

Die Weiche 19 ist oder war keine Flankenschutzweiche, weshalb die Flankenschutzberechnung an dieser Stelle entfällt. Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das bestehende bzw. zukünftige Betriebsprogramm auf der Strecke 2200.

Das Gleis 5 ist aus Gründen der Betriebsführung für Überholungen in der Richtung Nord-Süd und bei unvorhergesehenen Ereignissen und bei Bauarbeiten zwingend erforderlich, um die Zugfahrten im Gegengleis zwischen Barnstorf und Drentwede bzw. bei Fahrten im Gegengleis zwischen Drentwede und Twistringern durchführen zu können.

Die Planung dient einer wirtschaftlichen und sicheren Betriebsführung.

Der Rückbau der Weiche 19 mit Lückenschluss im Gleis 5 ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 26.07.2021 in Ziffer 3.8, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen

von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb vorliegen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes sind ausweislich der Planunterlagen nicht betroffen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.2 auferlegt.

B.4.5 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und dem Artenschutz vereinbar.

Aus dem Kapitel 9 des Erläuterungsberichtes geht hervor, dass die Baumaßnahme keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt habe. Ausweislich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist in dem Planungsraum grundsätzlich mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Daher hat die Plangenehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin unter Ziffer A.4.3 vorsorglich Nebenbestimmungen auferlegt.

Neben der Beachtung des Zeitraums für Rodungs- sowie Rückschnittsarbeiten (§ 39 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) hat die Vorhabenträgerin eine ökologische Bauüberwachung einzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat nach Ziffer A.4.3.3 die Untere Naturschutzbehörde bei dem Landkreis Diepholz zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen, wenn im Rahmen der Bauarbeiten artenschutzrechtlich relevante Vorkommnisse auftreten. Die Vorhabenträgerin hat mit der Unteren Naturschutzbehörde eine

Ortsbegehung durchgeführt. Diese hat darauf mit E-Mail vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Vorabsprachen, welche in dieser Genehmigung in den Ziffern A.4.3 Niederschlag finden, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Das Eisenbahn-Bundesamt sieht damit das Benehmen als hergestellt.

B.4.6 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie die Nebenbestimmung A.4.4 und den Zusagen unter A.5 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

Ausweislich der Planunterlagen ist mit Baulärmimmission während der Bauausführung zur rechnen. Es sind seitens der Vorhabenträgerin die üblichen baulärmvermeidenden und vermindernenden Maßnahmen vorgesehen (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen, anliegende Anwohner und Firmen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch Info-Flyer über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert). Weiterhin ist die Baustelle rund um die Uhr durch die örtliche Bauüberwachung besetzt. Diese steht den Anwohner*innen und Firmen für Rückfragen zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich um vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen handelt, so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche, vorübergehende Beeinträchtigung eingestuft werden kann.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat ergänzend die Nebenbestimmung A.4.4 erlassen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch die entsprechende Nebenbestimmung A.4.5 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

B.4.8 Kampfmittel

Das LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit Stellungnahmen vom 17.04.2019, Az. BA-2019-00143 und 21.12.2020, Az. TB-2020-01195 mit, dass die vorliegenden Luftbilder ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf. Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel

(Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sei umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu informieren.

Der Hinweis über das Auffinden von Kampfmitteln bei Erdarbeiten ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, auf die Nebenbestimmung A.4.6 wird ergänzend verwiesen.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Als Anschließerin an die rückzubauende Weiche 19 ist die HaBeMa Futtermittel GmbH & Co KG durch das Vorhaben in ihren Rechten betroffen.

Sie hat mit ihrem Schreiben vom 20.04.2021 (ohne Az.) ihr Einverständnis zu dem Vorhaben in genehmigter Form erklärt.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Anschließerin einen Vertrag über den Umbau eines Infrastrukturanschlusses mit Verknüpfung von Eisenbahninfrastruktur mit Datum vom 17.04.2019 geschlossen und der Plangenehmigungsbehörde zur Information vorgelegt.

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen ist Grunderwerb für die Baumaßnahme nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 29.12.2021
Az. 581ppo/014-2021#003
EVH-Nr. 3462554**